

Ordnung
für das praktische Studiensemester für die Studiengänge
Angewandte Informatik, Elektrotechnik und Ingenieurinformatik
an der Fachhochschule Bingen
-Teilstudienordnung-

Vom 10.01.2006

Der Prüfungsausschuss Elektrotechnik und Informatik des Fachbereichs 2 der Fachhochschule Bingen hat am 10.01.2006 die folgende Teilstudienordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck des Praxissemesters
- § 3 Zeitraum des Praxissemesters
- § 4 Zulassung
- § 5 Praxisstellen, Verträge
- § 6 Auslandssemester
- § 7 Anerkennungsausschluss
- § 8 Status der Studierenden am Lernort Praxis
- § 9 Bestätigung des Praxissemesters
- § 10 In-Kraft-Treten

§ 1
Geltungsbereich

Die Ordnung für das praktische Studiensemester - im Folgenden „Praxissemester“ - ergänzt die Studienordnung für die Studiengänge Angewandte Informatik, Elektrotechnik und Ingenieurinformatik der Fachhochschule Bingen und regelt das laut Studien- und Prüfungsordnung geforderte Praxissemester. Alle Studierenden der genannten Studiengänge unterliegen dieser Ordnung.

§ 2
Zweck des Praxissemesters

Die während des Studiums erworbenen Qualifikationen sollen durch Bearbeitung fachbezogener Projekte in Unternehmen oder öffentlichen Institutionen angewandt und vertieft werden. Das Praxissemester kann durch ein Auslandssemester (siehe dazu § 6 Abs. 1) oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Projekte in der Hochschule ersetzt werden. Studierende sollen unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden möglichst selbstständig und mitverantwortlich unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten arbeiten. Dabei sollen insbesondere auch wirtschaftliche, ökologische, sicherheitstechnische und ethische Aspekte berücksichtigt werden.

§ 3 Zeitraum des Praxissemesters

Das Praxissemester umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen. Ein Urlaubsanspruch besteht nicht, Fehlzeiten sind nachzuholen. Das Praxissemester findet in der Regel im 7. Semester statt.

§ 4 Zulassung

Das Praxissemester setzt die bestandene Diplomvorprüfung voraus. Es kann jedoch auch dann abgelegt werden, wenn die Diplomvorprüfung in nur einem Fach nicht bestanden ist (vgl. § 18 Abs. 3 der Diplomprüfungsordnung).

§ 5 Praxisstellen, Verträge

Das Praxissemester wird in Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen im In- oder Ausland so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und Erfahrungen erworben wird. Die Studierenden werden von der Hochschule bei der Suche nach geeigneten Kooperationspartnern beraten. Die Studierenden schließen vor Beginn des Praxissemesters einen Vertrag mit der Praxisstelle ab. Vor Vertragsabschluss ist die Zustimmung der betreuenden Person einzuholen.

1. Verpflichtungen der Praxisstelle:
 - a) Es ist eine Person für die Betreuung der Studierenden zu benennen, die in der Regel einen Hochschulabschluss besitzen muss.
 - b) Die Studierenden sind entsprechend den Ausbildungszielen nach § 2 einzusetzen.
 - c) Beginn, Ende und Fehlzeiten sowie Inhalte der praktischen Tätigkeiten werden belegt. Hierfür kann das Begleitformular verwendet werden.
2. Verpflichtungen der Studierenden:
 - a) Die gebotene Ausbildungsmöglichkeit ist wahrzunehmen, die übertragenen Aufgaben sind sorgfältig auszuführen.
 - b) Den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen ist nachzukommen.
 - c) Die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht sind einzuhalten.
 - d) Das Fernbleiben von der Praxisstelle ist unverzüglich den Betreuern (Praxisstelle und Hochschule) mitzuteilen.
3. Verpflichtungen der Hochschule:
 - a) Die Hochschule sorgt für sachgerechte Betreuung durch eine Professorin, einen Professor oder durch Lehrbeauftragte.
 - b) Scheint der ordnungsgemäße Ablauf des Praxissemesters nicht gesichert, greift die betreuende Person vermittelnd ein.
 - c) Die Durchführung des Praxissemesters wird in der Regel spätestens 6 Wochen nach Erfüllung aller Voraussetzungen bestätigt.

§ 6 Auslandssemester

- (1) Das Praxissemester kann in Form eines einsemestrigen Studiums an einer Hochschule im Ausland absolviert werden.
- (2) § 5 gilt sinngemäß.

§ 7 Anerkennungsausschluss

Eine Anerkennung im Rahmen des Praxissemesters erbrachter Leistungen als Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

§ 8 Status der Studierenden am Lernort Praxis

Das Praxissemester ist Bestandteil des Studiums. Studierende bleiben an der Fachhochschule immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten ordentlicher Studierender. Studierende sind keine Praktikantinnen oder Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen am Lernort Praxis weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnung ihrer Praxisstelle gebunden. Etwaige Ansprüche auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz werden nicht eingeschränkt.

§ 9 Bestätigung des Praxissemesters

Voraussetzungen für die Bestätigung des Praxissemesters sind:

1. Vorlage des Berichts.
2. Präsentation der Ergebnisse und Erfahrungen in Form eines Kurzreferats.
3. Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 5 1. c).

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Teilstudienordnung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

Bingen, den 10.01.2006

Prof. Dr.-Ing. Peter A. Plumhoff
Vorsitzender des Prüfungsausschusses Elektrotechnik und Informatik